



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 128. Sitzung

am Mittwoch, dem 20. Oktober 2021, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| Tagesordnung: | | Seite |
|----------------------|---|--------------|
| 1. | Zehn-Punkte-Plan zur Katastrophenschutzstrategie | 5 |
| | Bericht der Landesregierung | |
| 2. | Soziale Bodenpolitik für Schleswig-Holstein: Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes voranbringen | 7 |
| | Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/3210 | |
| 3. | Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften | 10 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2575 | |
| 4. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes | 11 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2908 | |
| 5. | Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) | 13 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2681 | |
| | Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/6272 | |
| 6. | Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) | 14 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3141 | |
| 7. | Kommunalwahlrecht für alle einführen | 15 |
| | Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3073 (neu) | |
| | Für ein zeitgemäßes Wahlrecht | 15 |
| | Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/3108 | |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 8. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes | 16 |
| | Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/3048 | |
| 9. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes | 17 |
| | Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3098 | |
| 10. | Wahl einer / eines stellvertretenden Vorsitzenden | 18 |
| 11. | Verschiedenes | 19 |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Zehn-Punkte-Plan zur Katastrophenschutzstrategie

Bericht der Landesregierung

Die Innenministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, bemerkt einleitend, man stehe vor einem tiefgreifenden Wandel im Bevölkerungsschutz angesichts der Herausforderungen. Waldbrände, Pandemien, Hitzewellen, Sturmfluten, Hochwasser und Starkregen, aber auch Bedrohungen aus dem Cyberraum betreffen auch potenziell das Land Schleswig-Holstein, das sich darauf vorbereiten müsse. Die Hochwasserkatastrophe im Sommer in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen habe gezeigt, wie schnell und dramatisch sich eine Lage entwickeln könne. Ausdrücklich wolle sie auf die Möglichkeit längerer Stromausfälle hinweisen. Aus diesen Gründen habe ihr Haus dem Kabinett den Zehn-Punkte-Plan zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein vorgelegt. Der vorgelegte Plan beinhalte Investitionen von bis zu 80 Millionen € bis 2030, sodass sie froh sei, dass die Landesregierung den Plan einstimmig gebilligt habe. 63 Millionen € hiervon entfielen auf den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums. Es gebe keine Alternativen zu diesen Investitionen, um die Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner adäquat zu schützen. Zwar seien die Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe im Jahr 2021 in die Erstellung des Berichts eingeflossen, insgesamt sei jedoch schon vor längerer Zeit damit begonnen worden, das Bevölkerungsschutzkonzept an die veränderte Lage anzupassen. Die einzelnen Punkte des Planes seien mit den Beteiligten auf kommunaler Ebene wie auch mit den beteiligten Ressorts abgestimmt.

Ein Schwerpunkt des Planes, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack weiter, werde der Aufbau eines landesweiten Sirennetzes sein. Die Hochwasserkatastrophe habe gezeigt, dass auch in Zeiten digitaler Warnmöglichkeiten wie der NINA-Warn-App ein Sirennetz unverzichtbar bleibe, um die Bevölkerung zu warnen. Der Bund beteilige sich finanziell am Aufbau des Netzes, zu diesem Zweck sei bereits eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund unterzeichnet worden. Dies reiche jedoch nicht aus. Insgesamt gehe es um 4.500 Sirenen. Das Land selbst werde hierfür 24 Millionen € zur Verfügung stellen. Ebenfalls forciert, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, werde der Austausch und die Modernisierung des Fahrzeugbestands. Hierfür wie für die spürbare Aufrüstung der Wasserrettung seien 27,5 Millionen € veranschlagt.

Gemeinsam mit Technischem Hilfswerk und Landesfeuerwehrverband werde ein neues Landeskompetenzzentrum Katastrophenschutz eingerichtet (Kosten: 4,5 Millionen €).

Zentral, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, sei die Einbindung der Bevölkerung, die der zentrale Akteur im Bereich des Bevölkerungsschutzes sei. Neben dem geschilderten Fokus auf Ausrüstung müsse daher auch ein Fokus auf der Ausbildung liegen. Neben der Ausbildung der ehren- und hauptamtlichen Kräfte müsse es auch darum gehen, der Bevölkerung insgesamt zu vermitteln, dass jeder und jede wieder selbst vorsorgen müsse.

Ferner sehe der Zehn-Punkte-Plan eine bessere Koordinierung mit dem Bund, eine bessere Ausbildung aller Beteiligten, die Digitalisierung des Bevölkerungsschutzes sowie die Stärkung der Waldbrandbekämpfung vor. Abschließend danke sie dem Landtag und seinen Fraktionen bereits jetzt für die angekündigte Unterstützung des Vorhabens.

Abg. Rother fragt nach Planungen, einen Teil der vorhandenen oder zu gründenden Einrichtungen in Neumünster anzusiedeln und gibt zu bedenken, für ein Lagezentrum sei seiner Auffassung nach der Standort Kiel besser geeignet. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stimmt ihm hierin zu. Entsprechend sei für das Lage- und Kompetenzzentrum der Standort Kiel geplant. Das Gebäude werde von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben errichtet und vom Land gemietet werden, ein Neubau sei erforderlich, da die vorhandenen baulichen Anlagen nicht ausreichten. Neben dem Land werde Technisches Hilfswerk und Landesfeuerwehrverband Nutzer sein. Es gebe keine Veranlassung, die Landesfeuerweherschule nach Neumünster zu verlegen, auch wenn sie zur Kenntnis nehme, dass der derzeitige Standort Harrislee teilweise aufgrund seiner Randlage als schwierig wahrgenommen werde. Es gebe auch keine Pläne, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack auf eine Rückfrage des Abg. Rother, Teile der Landespolizei nach Neumünster zu verlagern.

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zur Vernetzung der Katastrophenschutzarbeit des Landes mit dem Bund berichtet die Ministerin, der Präsident des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Herr Schuster, habe die Planungen des Landes anlässlich eines Besuchs in Schleswig-Holstein begrüßt, da diese die Zusammenarbeit des Landes mit dem Bund berücksichtigten, ohne die Zuständigkeit des Landes aufgeben zu wollen.

2. **Soziale Bodenpolitik für Schleswig-Holstein: Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3210](#)

(überwiesen am 26. August 2021)

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, das Ende Juni 2021 in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz gehe zurück auf die Empfehlungen der interdisziplinären Baulandkommission. Das Gesetz ermächtige die Landesregierung, durch Verordnung Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt auszuweisen und dort gezielt den Wohnungsbau anzukurbeln. Dies sei zum einen über eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit in § 201 a BauGB festgelegt, zum anderen über die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach § 250 BauGB. Beide Verordnungsmöglichkeiten schränkten die Verfügung der Eigentümer ein und bedürften somit einer Rechtfertigung; der Erlass entsprechender Verordnungen müsse somit gut abgewogen werden. Die Landesregierung habe daher das Erfordernis einer Verordnung nach § 250 BauGB verneint, die die Umwandlung von Miet- und Eigentumswohnungen unter Genehmigungsvorbehalt stellen würde. Diese sei auch bislang von kommunaler Seite nicht gefordert worden. Neben dem Eingriff in die Verfügungsbefugnis der Eigentümer erschwere das Umwandlungsverbot auch die Wohneigentumsbildung von mittleren Einkommen, die aufgrund ihres Einkommens am ehesten in der Lage wären, eine Wohnung im Bestand zu erwerben.

Anders, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, stelle es sich bei dem Instrument des § 201 a BauGB dar, mittels dessen die Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen stärke. Die Bereiche mit verbundenem Instrument seien zum einen die Erweiterung des gemeindlichen Vorkaufsrechts auf brachliegende Grundstücke, wenn diese mit Wohngebäuden bebaut werden könnten, zweitens die Befreiung von der Festsetzung eines B-Plans auch unter Abweichung der Grundzüge der Planung, wenn dadurch Wohnraum geschaffen wird sowie drittens die Verhängung von gemeindlichen Baugeboten zur Wohnbebauung bei dringendem entsprechendem Bedarf. Die kommunalen Landesverbände hätten es begrüßt, dass die Landesregierung den Erlass einer entsprechenden Verordnung prüfe. Insbesondere Vorkaufsrecht und Befreiungsmöglichkeiten seien Instrumente, die von vielen Kommunen erwogen würden. Ihr Ministerium sei daher zu dem Schluss gekommen, dass eine entsprechende Verordnung nach § 201 a BauGB erlassen werden solle. Dies entspräche der konsequenten Fortsetzung der Handlungsleitlinie der Landesregierung, Kommunen und Investoren durch die Bereitstellung entsprechender Instrumente darin zu bestärken, Wohnungsbau zu ermöglichen und umzusetzen, ohne einen

übermäßigen Eingriff in die Rechte der Wohnungsschaffenden vorzunehmen. Der Erlass setze voraus, dass es einen angespannten Wohnungsmarkt gebe, das heißt, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen müsse besonders gefährdet sein. Dies könne nur durch ein Gutachten bewertet werden. Hierbei müssten entsprechende Indikatoren festgelegt werden, es müsse geprüft werden, ob die Daten verfügbar seien und entsprechende Schwellenwerte festgelegt werden. Die Verordnungsbegründung müsse zwingend darlegen, auf welche Tatsachen die Landesregierung sich bei der Ausweisung stütze. Die Erstellung dieses Gutachtens werde jetzt ausgeschrieben, bis zum Erlass der Verordnung würden schätzungsweise acht Monate vergehen. Die zu erlassende Verordnung dürfe sich gesetzlich maximal bis Ende 2026 erstrecken, was die Landesregierung voraussichtlich ausschöpfen werde.

Auf eine Nachfrage der Abg. Ünsal stellt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack klar, die Landesregierung plane nicht den Erlass einer Verordnung nach § 250 BauGB. - Herr Kleinhans, Leiter der Abteilung „Bauen und Wohnen“ des Innenministeriums, ergänzt, keine Kommune sei mit dem Wunsch, eine Verordnung nach § 250 BauGB zu erlassen, auf die Landesregierung zugekommen. In Bezug auf die Verordnungsmöglichkeit nach § 201 a BauGB sähen die Gemeinden jedoch einen Bedarf, wie von den kommunalen Landesverbänden abgefragt worden sei. Voraussichtlich werde das Instrument der Abweichungsmöglichkeit vom B-Plan am häufigsten genutzt werden, beispielsweise, wenn statt dreigeschossigem viergeschossiger Wohnungsbau ermöglicht werden solle, ohne den B-Plan neu aufstellen zu müssen. Seiner Auffassung nach werde dieses Instrument ein höheres Maß an Flexibilität in den Wohnungsmarkt bringen und so zu einer Zunahme der Bautätigkeit führen. Der Schwerpunkt liege hier bei den größeren Städten, die sich interessiert zeigten, jedoch gebe es auch entsprechende einzelne Anfragen kleinerer Kommunen. Ähnlich sei es bei der Möglichkeit, ein gemeindliches Vorkaufsrecht zu schaffen. Die Herausforderung bestehe hier jedoch in den hohen Baulandpreisen.

Auf eine Nachfrage der Abg. Ünsal stellt Herr Dr. Krüger, Leiter des Referats „Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld“ des Innenministeriums, klar, in der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände sei nicht eine Verordnung nach § 250 BauGB gefordert worden.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zu touristischen Gebieten berichtet Herr Kleinhans, dort seien vielfach bereits Erhaltungssatzungen erlassen worden, um zu verhindern, dass einzelne Wohnungen umgewandelt würden. Die Regelungsmöglichkeit des § 250 BauGB ziele in ihrer

Logik jedoch auf den Fall ab, dass große Unternehmen ihre Bestände umwandeln wollten. Diese Situation gebe es jedoch in Schleswig-Holstein derzeit nicht.

Abg. Ünsal regt eine Beschleunigung der Erstellung des Gutachtens an. - Herr Kleinhans zeigt sich hierzu skeptisch. Das Gutachten müsse die Sachverhalte genau betrachten, zudem lägen viele erforderliche Daten noch nicht vor. Eine deutliche Verkürzung der Erstellungszeit von acht Monaten sei aus seiner Sicht nicht realistisch.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2575](#)

(überwiesen am 11. Dezember 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/5180](#) (neu), 19/5194, 19/5289, 19/5351,
19/5390, 19/5486, 19/5504, 19/5534, 19/5546,
19/5550, 19/5576, 19/5577, 19/5578, 19/5579,
19/5580, 19/5581, 19/5582, 19/5591, 19/5620,
19/5621, 19/5622, 19/5698, 19/5860, 19/5873,
19/5894, 19/5962, 19/5976, 19/6073, 19/6075,
19/6109

Abg. Brockmann regt an, auf Grundlage der vom Innenministerium in Aussicht gestellten Formulierungshilfe zum November-Plenum dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.
- Abg. Ünsal schließt sich diesem Vorschlag an. - Der Ausschuss kommt überein, so zu verfahren.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2908](#)

(überwiesen am 21. Mai 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/5972](#), [19/6003](#), [19/6066](#), [19/6178](#), [19/6179](#),
[19/6211](#), [19/6232](#), [19/6234](#), [19/6241](#)

Abg. Brockmann schlägt Abstimmung in der Sache vor; der Gesetzentwurf habe in der Anhörung ein positives Echo erfahren.

Abg. Harms erklärt, er sehe es sehr kritisch, dass man die Sozialbindung für Wohnraum, der von gutverdienenden Menschen belegt sei, entziehe und anschließend auf neuen Wohnraum übertrage. Er habe die Vermutung, dass das durchzuführende Verfahren sehr kompliziert und schwierig sein werde. Seiner Auffassung nach wäre die vom SSW vorgeschlagene Fehlbelegungsabgabe einfacher zu administrieren gewesen. Aus diesen Gründen werde der SSW den Gesetzentwurf ablehnen.

Auf Bitten der Abg. Ünsal erläutert Herr Dr. Krüger, der Bedarf nach gefördertem Wohnraum sei in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Das Wohnraumförderungsgesetz sei daher im Innenministerium gründlich durchgesehen worden, um auf diese geänderte Situation reagieren zu können. Das Ergebnis dieser Prüfung sei, dass das Gesetz grundsätzlich seine Ziele erreiche, jedoch an einigen Punkten angepasst werden müsse. In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden werde die Gültigkeit des Wohnraumberechtigungsscheins auf ein Jahr reduziert. Außerdem entfalle die Möglichkeit, andere Leistungsbescheide als Äquivalent zum Wohnraumberechtigungsschein anerkennen zu können. Beides führe zugegebenermaßen bei den Kommunen zu einem administrativen Mehraufwand, führe jedoch nach Auffassung der Landesregierung dazu, dass die entsprechenden Wohnungen eher von dem berechtigten Personenkreis genutzt werden könnten. Die Wiedereinführung einer Fehlbelegungsabgabe sei ebenso umfassend geprüft worden. Sie sei jedoch ungeeignet, um nennenswerte Einkünfte zu generieren, da etwaige Einkünfte vom Verwaltungsaufwand zumindest größtenteils kompensiert würden. Aus diesem Grunde habe man sich entschieden, den Weg über die Nutzung der Experimentierklausel zu gehen und die Übertragung des entsprechenden Status auf eine andere Wohnung zu ermöglichen. Vorteil sei zum einen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem angestammten Umfeld bleiben könnten, gleichzeitig aber das subventionierte Recht

auf eine neue Wohnung übergehen könne. Es müsse sich zeigen, wie dieses in Lübeck umzusetzende Experiment ausgehe.

Der Ausschuss schließt sodann die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Gegen die Stimme des SSW mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/2908](#), unverändert zur Annahme.

5. Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2681](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/6272](#)

hierzu: [Umdrucke 19/5447](#), [19/5518](#), [19/5525](#), [19/5545](#), [19/5575](#),
[19/5590](#), [19/5634](#), [19/5642](#), [19/5643](#), [19/5644](#),
[19/5645](#), [19/5646](#), [19/5647](#), [19/5651](#), [19/5652](#),
[19/5653](#), [19/5657](#), [19/5664](#), [19/5665](#), [19/5692](#),
[19/5699](#), [19/5714](#), [19/5715](#), [19/5745](#), [19/5941](#)
(neu), [19/6006](#), [19/6031](#), [19/6055](#), [19/6127](#)

Abg. Rother berichtet, seine Fraktion könne sowohl dem Änderungsantrag als auch dem Gesetzentwurf zustimmen, auch in Bezug auf die Änderungen beim Aufbau der Bewährungshilfe.

Abg. Rossa zeigt sich erfreut, dass es gelungen sei, bei diesem Gesetzgebungsvorhaben eine einvernehmliche Lösung von Regierungsmehrheit und Opposition zustande zu bringen. Dies sei ein gutes Zeichen für die Justiz und insbesondere den Justizvollzug.

Sodann schließt der Ausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Einstimmig nimmt er den Änderungsantrag, [Umdruck 19/6272](#), an. Den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/2681](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig zur Annahme.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/3141](#)

(überwiesen am 27. August 2021)

Herr Döhring, Leiter des Referats „Humanitäre Aufnahme und Digitale Zuwanderungsverwaltung“ des Innenministeriums, berichtet, die Ausländeraufnahmeverordnung befinde sich noch nicht in einem beschlussreifen Zustand in Bezug auf das zu verabschiedende Gesetz. Somit werde auch nach Inkrafttreten des zu beratenden Gesetzentwurfs die alte Ausländeraufnahmeverordnung noch für einige Monate - voraussichtlich bis Februar oder März 2022 - in Kraft bleiben. Es sei erforderlich, die Änderungen im Landesaufnahmegesetz gründlich in eine Verordnung zu überführen.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Gesetzentwurfs ab und empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf, [Drucksache 19/3141](#), unverändert anzunehmen.

7. Kommunalwahlrecht für alle einführen

Antrag der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/3073](#) (neu)

Für ein zeitgemäßes Wahlrecht

Alternativantrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 19/3108](#)

(überwiesen am 17. Juni 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6046](#), [19/6187](#), [19/6208](#), [19/6240](#), [19/6258](#),
[19/6259](#), [19/6260](#), [19/6281](#), [19/6282](#), [19/6283](#),
[19/6284](#), [19/6289](#), [19/6325](#)

Auf Antrag des Abg. Harms kommt der Ausschuss überein, eine mündliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Um Benennung von Anzuhörenden wird bis zum 3. November 2021 gebeten.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3048](#)

(überwiesen am 16. Juni 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6042](#), [19/6186](#), [19/6207](#), [19/6209](#), [19/6233](#),
[19/6237](#), [19/6245](#), [19/6251](#), [19/6252](#), [19/6255](#),
[19/6256](#), [19/6257](#)

Auf Anregung des Abg. Brockmann kommt der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf mit einem Vertreter des Innenministeriums zu beraten. Ihn interessiere insbesondere, wie häufig ein entsprechender Fall in der Praxis vorkomme. Er nehme zur Kenntnis, dass die Stellungnahmen die Initiative überwiegend positiv sähen. - Der Ausschuss kommt überein, so zu verfahren.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/3098](#)

(überwiesen am 18. Juni 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6041](#), [19/6103](#), [19/6128](#), [19/6180](#), [19/6184](#),
[19/6185](#), [19/6203](#), [19/6204](#), [19/6205](#), [19/6206](#),
[19/6235](#), [19/6236](#), [19/6238](#), [19/6239](#), [19/6242](#),
[19/6243](#), [19/6244](#), [19/6285](#)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer mündlichen Anhörung (Benennung der Anzuhörenden bis 3. November 2021).

10. Wahl einer / eines stellvertretenden Vorsitzenden

Abg. Bockey erklärt ihren Rücktritt als stellvertretende Vorsitzende und dankt für die kollegiale Zusammenarbeit.

In geheimer Wahl wählt der Ausschuss einstimmig Abg. Dr. Dolgner zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die verbleibende Zeit der 19. Wahlperiode.

11. Verschiedenes

Die Vorsitzende weist auf die anstehenden Sitzungen hin.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer